

RS OGH 1995/5/11 2Ob540/95 (2Ob541/95), 1Ob252/97h, 2Ob296/98p, 1Ob196/99a, 10Ob60/00x, 7Ob323/01b,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1995

Norm

ABGB §279

ABGB §281

AußStrG §238 Abs1

AußStrG §238 Abs2

Rechtssatz

Bei der Auswahl der Person des einstweiligen Sachwalters ist § 281 ABGB anzuwenden. Wenngleich dem Gericht bei der Auswahl jener Person, welche zum Sachwalter bestellt werden kann, ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, ist nach dem zwingenden Wortlaut des § 281 Abs 3 ABGB dann, wenn es klar ist, dass zur Besorgung der Angelegenheiten Rechtskenntnisse vorwiegend erforderlich sind, eine rechtskundige Person im Sinne des § 281 Abs 3 ABGB zum einstweiligen Sachwalter zu bestellen. Die wirtschaftliche Situation des Betroffenen ist zwar grundsätzlich, da sie auch dessen Wohl betreffen, zu berücksichtigen, sie können aber nicht das in erster Linie maßgebliche Auswahlkriterium der Art der Angelegenheiten, die zu besorgen sind, verdrängen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 540/95
Entscheidungstext OGH 11.05.1995 2 Ob 540/95
Veröff: SZ 68/95
- 1 Ob 252/97h
Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 252/97h
nur: Bei der Auswahl der Person des einstweiligen Sachwalters ist § 281 ABGB anzuwenden. (T1)
- 2 Ob 296/98p
Entscheidungstext OGH 12.11.1998 2 Ob 296/98p
Vgl; nur T1; Beisatz: Auch bei der Auswahl eines Verfahrenssachwalters nach § 238 Abs 1 AußStrG ist § 281 ABGB anzuwenden. (T2)
- 1 Ob 196/99a
Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 196/99a
Auch; nur: Bei der Auswahl der Person des einstweiligen Sachwalters ist § 281 ABGB anzuwenden. Wenngleich

dem Gericht bei der Auswahl jener Person, welche zum Sachwalter bestellt werden kann, ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, ist nach dem zwingenden Wortlaut des § 281 Abs 3 ABGB dann, wenn es klar ist, dass zur Besorgung der Angelegenheiten Rechtskenntnisse vorwiegend erforderlich sind, eine rechtskundige Person im Sinne des § 281 Abs 3 ABGB zum einstweiligen Sachwalter zu bestellen. (T3)

- 10 Ob 60/00x
Entscheidungstext OGH 04.04.2000 10 Ob 60/00x
Vgl auch; nur T3
- 7 Ob 323/01b
Entscheidungstext OGH 13.03.2002 7 Ob 323/01b
Vgl; nur T3; Beis wie T2
- 6 Ob 268/02h
Entscheidungstext OGH 07.11.2002 6 Ob 268/02h
Auch
- 2 Ob 301/03h
Entscheidungstext OGH 15.01.2004 2 Ob 301/03h
Auch; Beisatz: Dies gilt für die Bestellung eines Sachwalters, gleichermaßen aber auch bei der Frage der Auswechslung eines solchen. (T4); Beisatz: Auch wenn in Verfahren vor den Bezirksgerichten in Sachen, deren Streitwert 4.000 EUR nicht übersteigt, kein Anwaltszwang besteht, dann heißt das nicht immer, dass nicht in solchen Verfahren Rechtskenntnisse nützlich und erforderlich sind. (T5); nur T3
- 1 Ob 182/05d
Entscheidungstext OGH 22.11.2005 1 Ob 182/05d
Auch; Beis wie T4; Veröff: SZ 2005/167
- 9 Ob 48/06h
Entscheidungstext OGH 04.05.2006 9 Ob 48/06h
nur T3; Beisatz: Bei der Auswahl der Person, die zum Sachwalter zu bestellen ist, ist die Reihenfolge der Tatbestände im § 281 ABGB als Reihung der Prioritäten zu verstehen. Es ist daher primär eine dem Behinderten nahestehende Person als Sachwalter zu bestellen. Eine vom Sachwalterverein namhaft gemachte Person ist dagegen erst dann zu bestellen, wenn eine nach § 281 Abs 1 ABGB geeignete Person nicht vorhanden ist. Nur wenn die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert, ist ein Rechtsanwalt oder Notar zum Sachwalter zu bestellen. (T6)
- 3 Ob 250/06w
Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 250/06w
Auch; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Die Bestellung eines Familienfremden statt eines Verwandten erfordert von Amts wegen die Klärung der Frage, wie sich dies auf die Psyche des Betroffenen auswirken wird, weil sich die Frage der Notwendigkeit dieser Maßnahme ohne konkrete Feststellungen dazu nicht lösen lässt. (T7)
- 10 Ob 18/08g
Entscheidungstext OGH 01.04.2008 10 Ob 18/08g
Vgl auch; Beisatz: Unter Bedachtnahme auf die in § 279 Abs 1 Satz 1 ABGB explizit angesprochenen „Bedürfnisse der behinderten Person“ und deren „Wohl“ (Satz 2) kommt dem Gericht bei der Auswahl des Sachwalters - nicht nur bei der erstmaligen Bestellung, sondern auch bei der Umbestellung - grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu. (T8); Beisatz: Nach den Gesetzesmaterialien verfolgt der neue § 279 ABGB unter anderem das Ziel, jene Personenkreise abschließend zu regeln, die für die Bestellung als Sachwalter potenziell in Frage kommen. Dabei ist ein Stufenbau vorgesehen. (T9); Veröff: SZ 2008/37
- 4 Ob 126/08w
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 126/08w
nur T3; Veröff: SZ 2008/115
- 5 Ob 92/09d
Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 92/09d
Auch; Beisatz: § 279 ABGB gibt - vorbehaltlich der allgemeinen Auswahlkriterien des Abs 1 in Abs 2 bis 4 - eine Reihung der zum Sachwalter berufenen Personen vor. Nur wenn die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person besondere Fachkenntnisse erfordert, ist von vornherein gemäß § 279 Abs 4 ABGB ein

Rechtsanwalt oder Notar zu bestellen. (T10)

- 7 Ob 189/09h

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 7 Ob 189/09h

Vgl

- 7 Ob 228/09v

Entscheidungstext OGH 18.11.2009 7 Ob 228/09v

Auch

- 1 Ob 187/10x

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 187/10x

Auch; nur T3; Beis wie T10

- 7 Ob 184/12b

Entscheidungstext OGH 14.11.2012 7 Ob 184/12b

Auch; Beisatz: Der Sachwalterverein kann nicht ohne seine Zustimmung zum Sachwalter bestellt werden. (T11)

- 2 Ob 29/15a

Entscheidungstext OGH 18.02.2015 2 Ob 29/15a

Vgl auch; Beisatz: Hier: Anhängiges Insolvenzverfahren. (T12)

- 1 Ob 41/22v

Entscheidungstext OGH 20.04.2022 1 Ob 41/22v

Vgl; Beisatz: Auch nach dem 2. ErwSchG ist ein Notar oder Rechtsanwalt (weiterhin) vor allem dann zu bestellen, wenn die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert. (T13)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048291

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at